

Richtlinie zum Netzanschluss für Neu- und Bestandsanschlüsse

Vorwort

Die vorliegende Richtlinie soll für die projektierenden Stellen als Orientierungshilfe dienen, an welcher Netzebene ein Anschlussnehmer an das Stromnetz der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (nachfolgend VWEW genannt) angeschlossen wird. Darüber hinaus werden an Hand von Beispielen gängige Anschlussvarianten aufgezeigt.

Die Richtlinien basieren auf den Empfehlungen des VBEW zum Netzanschluss für Neu- und Bestandsanlagen von 2004/2013.

Der nachfolgenden Richtlinie liegen die gültigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen und sonstigen Richtlinien zu Grunde.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| 1. Allgemeines zum Netzanschluss | 3 |
| 2. Definition der Netzebenen | 4 |
| 3. Kriterien für den Anschluss in einer höheren Netzebene | 8 |
| 4. Vorgehensweise bei Bestandsanlagen | 8 |
| 5. Auflösung eines Netzanschlusses | 10 |

1. Allgemeines zum Netzanschluss

Der rechtliche Rahmen zum Netzanschluss ist durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vorgegeben.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben lassen sich u. a. folgende Schlüsse ableiten:

Der Netzbetreiber ist nach dem EnWG verpflichtet, einen rationellen und wirtschaftlichen Betrieb seiner Anlagen und Netze für alle Kunden zu realisieren, seine Netze vorausschauend für den zu erwartenden Bedarf auszubauen und die Betriebsmittel im Sinne möglichst niedriger Netznutzungsentgelte für die Gesamtheit der Kunden wirtschaftlich auszulasten. Dies bedingt auch eine gute Durchmischung der Kundengruppen im Netz mit unterschiedlicher Lastcharakteristik. Aus diesem Grund hat der Netzbetreiber ein prognostisches Planungsermessen zur Festlegung des Anschlussortes und der Spannungsebene für die Bedarfsdeckung des Kunden in seinem Netz.

Der Anspruch des Anschlussnehmers (Kunden) gemäß EnWG richtet sich daher auf die Herstellung eines ausreichend dimensionierten Netzanschlusses zu den im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers üblichen nicht diskriminierenden Bedingungen (Anschlusskosten, BKZ). Es kann somit aus dem EnWG keine freie Wahl des Kunden zum Anschluss an einer beliebigen Stelle des Netzes ohne Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Netzauslastung abgeleitet werden.

Besteht bereits ein Anschluss an das Versorgungsnetz, so ist dem EnWG grundsätzlich hinreichend Rechnung getragen. Ein Anspruch auf eine Herstellung eines Direktanschlusses unmittelbar an die Umspannung oder an die nächst höhere Spannungsebene kann somit für Bestandsanschlüsse nicht begründet werden, da der Kunde für seinen Leistungsbedarf über einen ausreichend dimensionierten Anschluss verfügt. Ein Anspruch auf die Herstellung einer Änderung kann sich jedoch ergeben, wenn der Kunde durch die Nichtgewährung gegenüber anderen Kunden diskriminiert werden würde bzw. der bestehende Anschluss den vom Kunden angemeldeten Leistungsbedarf nicht mehr übertragen kann.

Unter Abwägung der Interessen der Gesamtheit der Anschlussnehmer und Netznutzer mit Einzelinteressen ergibt sich Folgendes:

Bei der Festlegung der Netzebene sind die Interessen der Gesamtheit aller Anschlussnehmer und Netznutzer, des Netzbetreibers sowie des jeweiligen Anschlussnehmers an einer möglichst preisgünstigen und sicheren Versorgung für alle Nutzer des Netzes angemessen zu berücksichtigen. Eine Kostenoptimierung einzelner Anschlussnehmer liegt grundsätzlich nicht im Interesse eines wirtschaftlichen Netzbetriebs aller Kunden (Solidargemeinschaft). Der Netzbetreiber hat sich aus diesem Grund von einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Auslegung und dem Betrieb des Netzes leiten zu lassen. Daher ist, soweit technisch und betriebswirtschaftlich sinnvoll, ein Anschluss von Kunden an die Niederspannungsebene anzustreben. Eine Verlagerung von Anschlussnehmern aus der Netzebene 7 in die vorgelagerte Netzebene 6 oder 5 führt zu einer höheren Belastung der verbleibenden Netznutzer in der Netzebene 7, da das Niederspannungsnetz nach wie vor betrieben werden muss, die Kosten aber einer geringeren Zahl von Anschlussnehmern zugeordnet werden. Angesichts der vorgenannten Überlegungen empfiehlt es sich, Leistungsbedarfs-Richtwerte (Punkt 2) für die Zuordnung der Netzebene festzulegen, die grundsätzlich auf alle Neuanschlüsse angewendet werden können, um eine Gleichbehandlung aller Kunden sicherzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Netzstrukturen, Netzausbaustrategien, topographischen Gegebenheiten und Abnahmeverhältnisse können sich diese Richtwerte bei den einzelnen Netzbetreibern unterscheiden.

Für den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen gilt die VBEW-Richtlinie „Ausarbeitung zum Netzanschluss von EEG-Anlagen“.

2. Definitionen der Netzebenen

Die in diesen Empfehlungen verwendete Definition der Netzebenen ist aus folgenden Abbildungen ersichtlich:

Es ist grundsätzlich anzustreben, dass Eigentumsgrenze und Abgriff der Zählung (Liefer- und Leistungsgrenze) übereinstimmen. Für den Fall, dass bei Bestandsanschlüssen die Eigentumsgrenze nicht mit der Ebene der Zählung übereinstimmt und in Energieflussrichtung gesehen vor der Zählung liegt, werden die in den dazwischen liegenden Betriebsmitteln verursachten Verluste dem Kunden in Rechnung gestellt.

Netzebene 7 (Niederspannungsnetz)

Richtwert für mögliche Anschlusswerte: 0 – 500 kVA

Der Netzanschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) wird wie nachstehend abgebildet ausgeführt:

Anschlusspunkt

- Ortsnetzkabel, KVS oder Station

Anschlusskabel

- Eigentum des Netzbetreibers

Hausanschluss

- Eigentum des Netzbetreibers

Zählung

- beim Kunden

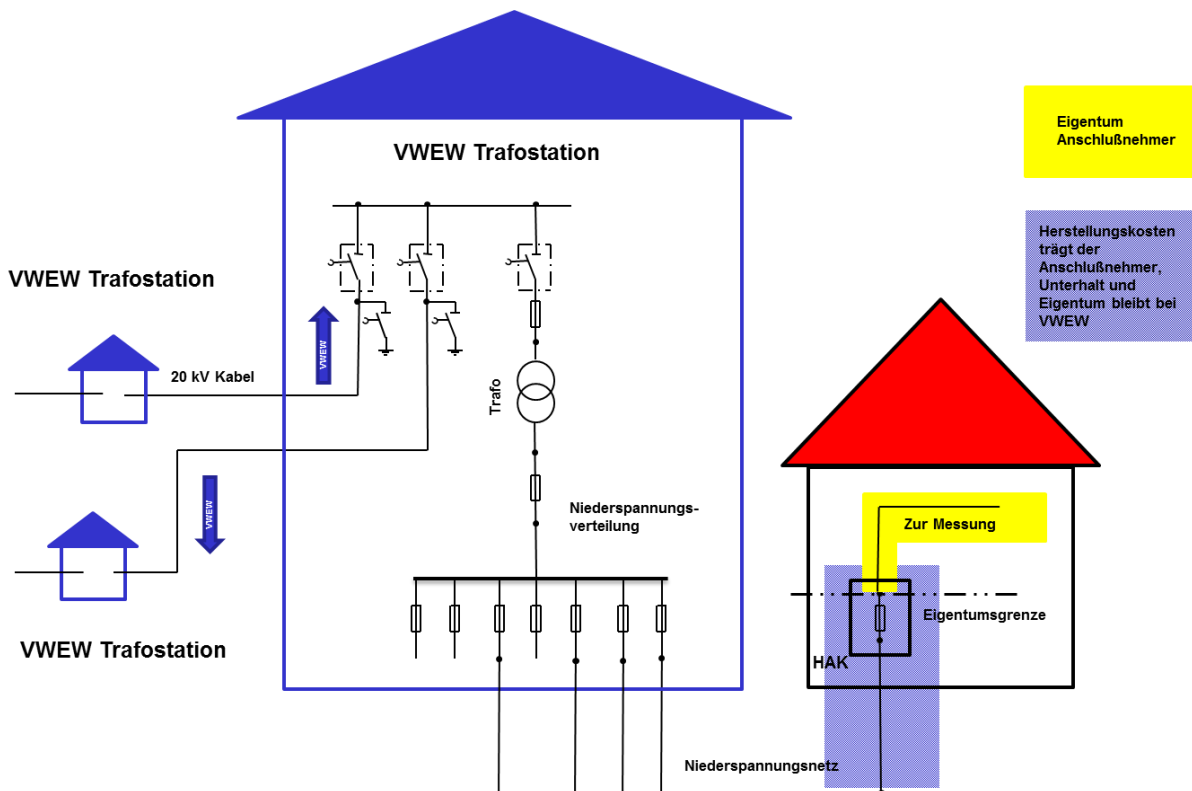


Bild 1 (Netzebene 7)

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH: Sitz der Gesellschaft: Kaufbeuren (Allgäu) ♦ Registergericht: Amtsgericht Kempten ♦ HRB 5047 ♦ USt-IdNr. DE161228373 ♦ Steuernr. 9125/141/30033 ♦ Vorsitzender der Gesellschafterversammlung: Oberbürgermeister Stefan Bosse, Kaufbeuren ♦ Geschäftsführer: Stefan Fritz ♦ Neugablonzer Str. 21, 87600 Kaufbeuren ♦ Tel. (08341) 805-0 ♦ Fax. (08341) 805-302 ♦ E-Mail: info@vwew-energie.de

Netzebene 6 (Umspannung zur Niederspannung)

Richtwert für mögliche Anschlusswerte: 150 kVA – 500 kVA

Der Netzanschluss an die Umspannung in der Niederspannungsebene (Netzebene 6) wird wie nachstehend abgebildet ausgeführt:

Anschlusspunkt

- Transformator unterspannungsseitig

Anschluss/Installationskabel

- Eigentum des Anschlussnehmers

Zählung

- Niederspannungsverteilung in der Transformatorstation

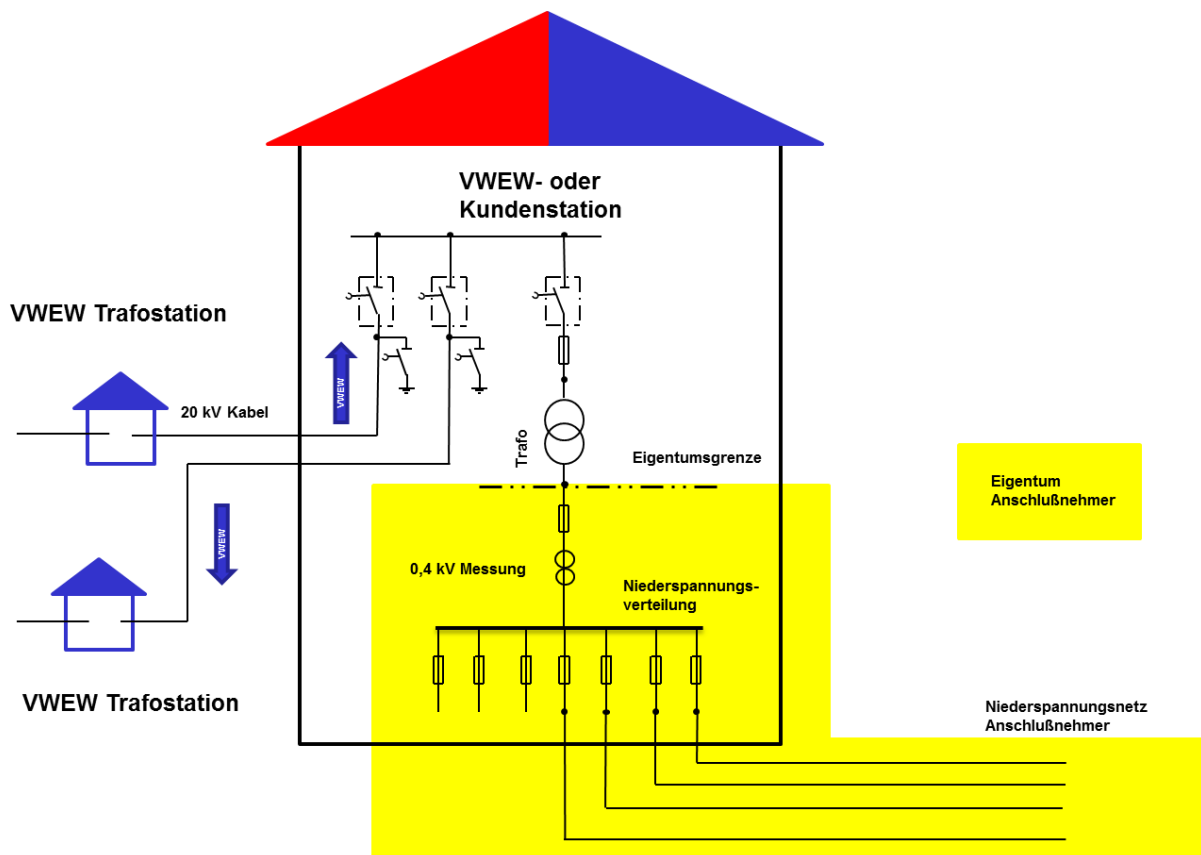


Bild 2 (Netzebene 6)

Netzebene 5 (Mittelspannungsnetz)

Richtwert für mögliche Anschlusswerte: > 400 kVA

Der Netzanschluss an das Mittelspannungsnetz (Netzebene 5) wird wie nachstehend abgebildet ausgeführt:

Anschlusspunkt

- Mittelspannungsnetz
- Zuleitung im Eigentum des VNB

Eigentumsgrenze

- Transformatorstation: Eingangsklemmen/Abgangsklemmen Übergabeschalter oder Sammelschienenverbindung zur Kundenanlage

Zählung

- Mittelspannungs-Messung in der Kundenstation

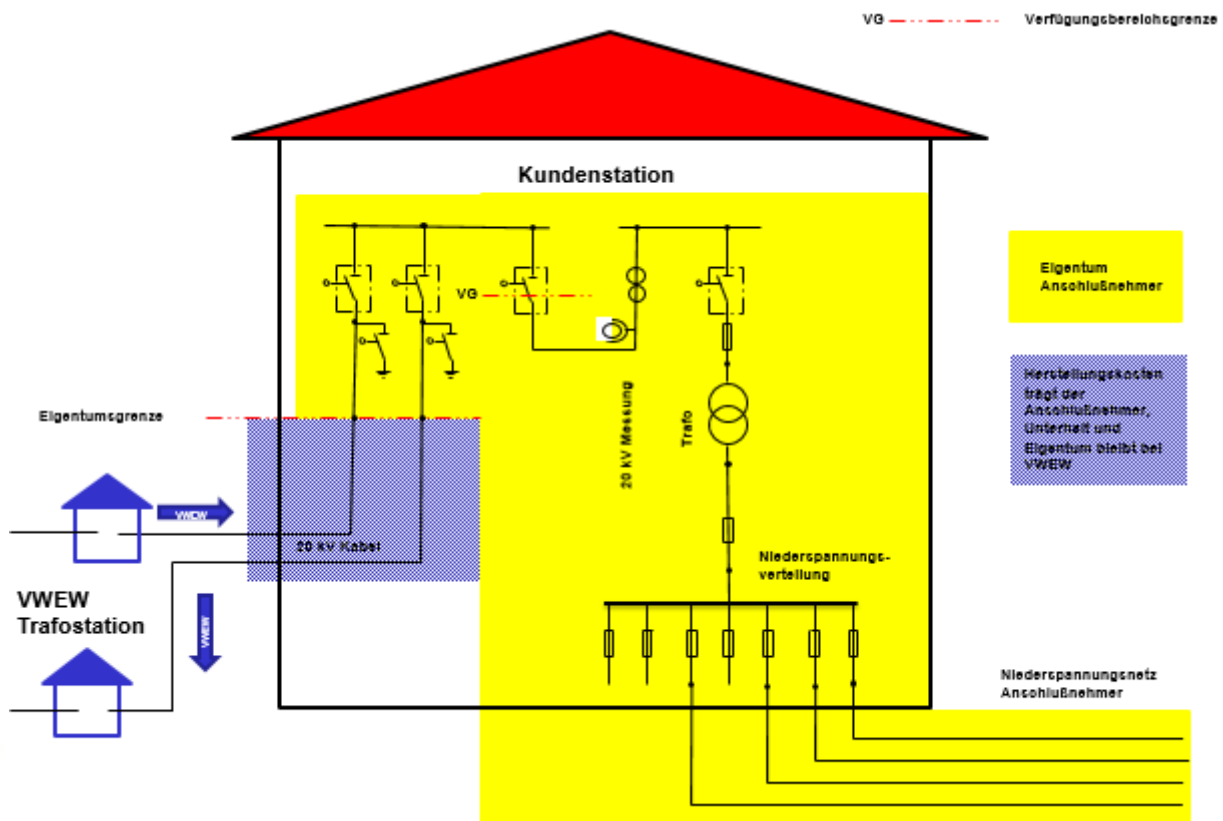


Bild 3 (Netzebene 5)

3. Kriterien für den Anschluss in einer höheren Netzebene

Die Standortwahl des Kunden (Anschlussnehmer) und die am ausgewählten Standort vorhandene Netzinfrastruktur sind wesentliche Einflussfaktoren für die Netzanschlussebene des Anschlussnehmers.

Ein Neuanschluss kann an eine höhere Netzebene angeschlossen werden, wenn die angeforderte Anschlussleistung den unteren Richtwert (Punkt 2) in der jeweiligen Netzebene überschreitet und die beantragte Leistung nicht aus dem Niederspannungsnetz bezogen werden kann.

Ein Wechsel von Bestandsanschlüssen in eine höhere Netzebene aufgrund einer beantragten Leistungserhöhung ist nur dann sinnvoll, wenn der vom Netzbetreiber definierte Richtwert (Punkt 2) überschritten wird und die höhere Anschlussleistung aus der momentanen Netzebene nicht mehr bereitgestellt werden kann.

In begründeten Sonderfällen kann unter Abwägung der Interessen der Gesamtheit aller Anschlussnehmer und Netznutzer, des Netzbetreibers sowie des jeweiligen Anschlussnehmers an einer möglichst preisgünstigen und sicheren Versorgung von den netzbetreiberspezifischen Richtwerten abgewichen werden.

Gründe dafür können u. a. sein:

- Anschlussituation des Anschlussnehmers ist nicht mit der Mehrheit der ausgeführten Anschlüsse vergleichbar (z. B. Netzanschlüsse im Außenbereich).
- Beeinträchtigung der Spannungsqualität in der Netzebene 7 in Folge von Netzurückwirkungen.
- Betriebsmittel in der Kundenanlage mit Spannungsanforderungen größer 0,4 kV.
- Voraussichtliche Netzentwicklung unter Berücksichtigung der Anschlusspflicht.

4. Vorgehensweisen bei Bestandsanlagen

Kann infolge einer Leistungserhöhung eines Netzanschlusses die angeforderte Leistung aus den bestehenden Anlagen nicht bezogen werden, kann es nach Punkt 3 zu einem Wechsel der Netzebenen kommen.

Das Austauschen eines Transformators oder einer Niederspannungsverteilung wird hierbei nicht gewertet.

Bei einem Wechsel wird ein neuer Anschluss anstelle des vorhandenen Anschlusses in der jeweiligen Netzebene nach den gültigen Vorgaben gebaut.

Der vorhandene Anschluss verliert seine Berechtigung und muss aufgelöst werden.

Überleitung Baukostenzuschuss (BKZ) in eine höhere Netzebene

Bei einem Wechsel der Netzebenen ist die gesamte Anschlussleistung in der neuen Netzebene zu entrichten. Bezahlte Beträge für Baukostenzuschüsse nach den 08.11.2006 (Einführung der NAV Strom) werden abgezogen.

Vereinbarter BKZ ab Einführung der NAV Strom

Beispiel:

Baukostenzuschuss aktuell

Netzebene 7 = 58 €/kW

Netzebene 5 = 108 €/kW

BKZ bei einem Wechsel von Netzebene 7 auf Netzebene 5

| | | |
|------------------------------|---|--------|
| Bisheriger BKZ (Netzebene 7) | = | 100 kW |
| Neuer BKZ (Netzebene 5) | = | 400 kW |

| | | | |
|-----------------------------------|------------------|---|----------|
| Bezahlter BKZ nach dem 08.11.2006 | = 100 kW x 58 € | = | 5.800 € |
| Neuer BKZ (Netzebene 5) | = 400 kW x 108 € | = | 43.200 € |

| | | | |
|--------------------|----------------------|---|----------|
| Zu bezahlender BKZ | = 43.200 € - 5.800 € | = | 37.400 € |
|--------------------|----------------------|---|----------|

Vereinbarte Baukostenzuschüsse vor dem 08.11.2006 werden als Bestandsleistung gewertet und reduzieren dadurch die zu bezahlenden gesamte Anschlussleistung.

Vereinbarter BKZ vor Einführung der NAV Strom

Beispiel:

Baukostenzuschuss aktuell

Netzebene 7 = 58 €/kW

Netzebene 5 = 108 €/kW

BKZ bei einem Wechsel von Netzebene 7 auf Netzebene 5

| | | |
|------------------------------|---|--------|
| Bisheriger BKZ (Netzebene 7) | = | 100 kW |
| Neuer BKZ (Netzebene 5) | = | 400 kW |

| | | |
|---|---|--------|
| Bezahlter BKZ vor dem 08.11.2006 (Bestandsleistung) | = | 100 kW |
| Neuer BKZ (Netzebene 5) | = | 400 kW |

| | | | |
|------------------------|-------------------|---|----------|
| Zu bezahlende Leistung | = 400 kW – 100 kW | = | 300 kW |
| Zu bezahlender BKZ | = 300 kW x 108 € | = | 32.400 € |

5 Auflösung eines Netzanschlusses

Soll ein Netzanschluss aufgelöst werden, muss dieser vom Anschlussnehmer schriftlich gekündigt werden (zu verwendendes Formular „Anmeldung und Änderung zum Netzanschluss“). Anschließend wird dem Anschlussnehmer der Antrag „Auftrag für den Rückbau von Netzanschlüssen“ übermittelt, den dieser entsprechend ausgefüllt und unterschrieben an VWEW zurücksenden muss.

Nach erfolgter ordentlicher Kündigung (Rücksendung des Formulars „Auftrag für den Rückbau von Netzanschlüssen“) wird der Netzanschluss dem Auftrag entsprechend zurück gebaut. Die anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.